



# Meldungen

## zu Ihrem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben

***bitte denken Sie an die richtige Meldung zum entsprechenden Zeitpunkt:***

- Der Bauherr hat den Baubeginn der Behörde unverzüglich schriftlich zu melden.  
(gemäß § 37 Abs. 3 TBO 2018)  
→ **Formular „Baubeginnmeldung“**
- Der Bauherr hat der Behörde nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle den aufgrund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüsts oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen.  
(Gemäß § 38 Abs. 2 TBO 2018)  
→ **Formular „Bestätigung äußere Wandfluchten“**
- Der Bauherr hat der Behörde nach der Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden. (Gemäß § 38 Abs. 3 TBO 2018)  
→ **Formular „Bestätigung Wandhöhen“**
- Der Eigentümer der baulichen Anlage hat die Vollendung des Bauvorhabens unverzüglich der Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind gegebenenfalls der Befund über die ordnungsgemäße Herstellung der Rauchfänge sowie der aufgrund der Baubewilligung vorzulegenden Unterlagen anzuschließen. (Gemäß § 44 Abs. 1 TBO 2018)  
Die gegenständliche bauliche Anlage darf gemäß § 44 Abs. 2 TBO 2018 erst nach Erstattung der vollständigen Anzeige über die Bauvollendung benützt werden.  
(Gemäß § 44 Abs. 2 TBO 2018)  
→ **Formular „Bauvollendungsanzeige“**
- Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, betrieblich genutzte Gebäude, für die eine gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung nicht erforderlich ist, und Wohnanlagen dürfen jedoch erst aufgrund einer Benützungsbewilligung benützt werden.  
(gemäß § 45 Abs. 1 TBO 2018 in den Fällen des § 28 Abs. 1 lit. a und b)  
In diesem Fall hat der Eigentümer des Gebäudes gleichzeitig mit der Anzeige über die Bauvollendung bei der Behörde schriftlich um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen. (Gemäß § 45 Abs. 2 TBO 2018)  
→ **Formular „Bauvollendungsanzeige & Ansuchen Benützungsbewilligung“**

Bitte denken Sie ggf. auch daran, das „AGWR – Datenblatt“ abzugeben.